

421 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 1. 4. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Anwendung der Bestimmungen der GATT-Liste XXXII-Österreich

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Bei der Anwendung der in der GATT-Liste XXXII-Österreich, BGBl. Nr. 86/1988, in der jeweils geltenden Fassung, enthaltenen Regelungen sind die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung, und des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodie-

rung der Waren, BGBl. Nr. 553/1987, in der für Österreich jeweils geltenden Fassung, heranzuziehen.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

1. Problem:

Die dem Zweiten Genfer Protokoll (1987) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens angeschlossene Liste XXXII-Österreich enthält die GATT-Vertragszollsätze Österreichs nach der Nomenklatur des „Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ (in der Folge als „HS“ bezeichnet). Das HS, auf dem auch der österreichische Zolltarif aufgebaut ist, wurde durch eine Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens geändert. Diese Änderungen sowie die entsprechenden Änderungen des Zolltarifes sind mit 1. Jänner 1992 in Kraft getreten. Daher sind auch in der Liste XXXII-Österreich die entsprechenden Änderungen vorzunehmen, wofür die Durchführung eines mehrmonatigen Zertifizierungsverfahrens im GATT erforderlich ist. Bis zum Abschluß dieses Verfahrens weicht der Wortlaut einzelner Positionen der Liste XXXII vom Wortlaut des Zolltarifes und des HS ab. Im Interesse der Rechtssicherheit und der administrativen Praktikabilität sollen derartige Abweichungen vermieden werden.

2. Lösung:

Da die Liste XXXII als Staatsvertrag nur wiederum durch einen Staatsvertrag geändert werden kann, soll sichergestellt werden, daß bei der Anwendung der Liste XXXII die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes und des HS, jeweils in der geltenden Fassung, heranzuziehen sind.

3. Alternativen:

Keine.

4. EG-Konformität:

Auch die EG hat ihren Gemeinsamen Zolltarif den Änderungen des HS angepaßt.

5. Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Die dem Zweiten Genfer Protokoll (1987) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ange-schlossene Liste XXXII-Österreich, BGBl. Nr. 86/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 537/1991, enthält die GATT-Vertragszollsätze Österreichs nach der Nomenklatur des „Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“, BGBl. Nr. 553/1987. Das Harmonisierte System, auf dem auch der österreichische Zolltarif des Zolltarifgesetzes 1988 aufgebaut ist, wurde durch eine Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens geändert (BGBl. Nr. 220/1990). Diese Änderungen sowie die entsprechenden Änderungen des österreichischen Zolltarifes sind mit 1. Jänner 1992 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 692/1991). Daher sind auch in der Liste XXXII-Österreich die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Für diese Änderungen ist die Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens im GATT erforderlich. Für Änderungen der Konzessionslisten, die auf Änderungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zurückgehen, wurde im GATT ein vereinfachtes Zertifizierungsverfahren (GATT-Dokument L/6905) beschlossen, dessen Abwicklung aber dennoch mehrere Monate in Anspruch nimmt. Den Vertragsparteien des GATT steht eine Einspruchsfrist von 90 Tagen offen. Sollte sich eine Vertragspartei in ihren GATT-Rechten durch die vorgenommenen Änderungen beeinträchtigt erachten, so sind mit ihr Verhandlungen zu führen, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Wenn auch davon ausgegangen wird, daß sich die Änderungen im vorliegenden Rahmen nicht auf die Zollbelastung und damit auf die gewährten GATT-Konzessionen auswirken, jedenfalls aber keine Änderungen darstellen, die handelsmäßig ins Gewicht fallen, kann die Reaktion der anderen Vertragsparteien nicht vorhergesehen werden. Auf jeden Fall kann das Ergebnis der Zertifizierung, dem rechtlich der Charakter eines Staatsvertrages zukommt, dem Gesetzgeber erst nach längerer Zeit vorgelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt weicht der Wortlaut einzelner Positionen der Liste XXXII

vom Wortlaut des Zolltarifes und des Harmonisierten Systems ab. Im Interesse der Rechtssicherheit und der administrativen Praktikabilität sollen derartige Abweichungen vermieden werden.

Da eine Änderung der einen Staatsvertrag darstellenden Liste XXXII wiederum nur durch einen Staatsvertrag erfolgen kann, soll zur Vermeidung der dargestellten Abweichungen im Wortlaut einzelner Positionen durch das vorgeschlagene Bundesgesetz sichergestellt werden, daß bei der Anwendung der Bestimmungen der Liste XXXII die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes und des Harmonisierten Systems, jeweils in der geltenden Fassung, heranzuziehen sind. Diese Vorgangsweise ermöglicht es auch, in künftigen Fällen von Nomenklaturänderungen, die in Abständen von einigen Jahren in Zukunft regelmäßig erfolgen werden, um das Harmonisierte System der technologischen Entwicklung anzupassen, bzw. bei Änderungen des Zolltarifes aus anderen Gründen die nachteiligen Folgen von textlichen Abweichungen zu vermeiden. Das vorgeschlagene Bundesgesetz stellt daher keine Änderung der Bestimmungen der GATT-Liste XXXII-Österreich dar, sondern zielt auf die bundesgesetzliche Festlegung eines Interpretationsgrundsatzes bei der Anwendung dieser Liste ab.

In integrationspolitischer Hinsicht bestehen gegen das vorgeschlagene Bundesgesetz keine Bedenken, da auch die EG ihren Gemeinsamen Zolltarif an die Änderungen des Harmonisierten Systems angepaßt hat und auch die erforderlichen Änderungen ihrer GATT-Konzessionsliste vornehmen wird.

Durch das vorgeschlagene Bundesgesetz, das mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Harmonisierten Systems und der dadurch bedingten Änderungen des Zolltarifgesetzes rückwirkend mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten soll, erfolgen keine weiteren Auswirkungen auf Wirtschaft oder Verwaltung.

Die Bundeskompetenz ist auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG gegeben.